

Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek vom **xx.xx.20xx**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des **Gesetzes vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S.153)** wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wasbek vom **xx.xx.20xx** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wasbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt einen schräglinken silbernen Wellenbalken von Grün und Rot geteilt sowie oben links eine fünfährige silberne Getreidegarbe mit begrannten Ähren und unten rechts ein silbernes Wagenrad.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig geteiltem, oben grünen und unten rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. **Einstellungen von geringfügig Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV),**
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 12.000,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 4.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag 4.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 4.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasingverträgen und die Anmietung und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 250,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 4.000,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 4.000,00 €,
 9. **Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 4.000,00 €,**
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 18.000,00 €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 4.000,00 €,
 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, ausschließlich Gemeindevertreter/innen.
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten, Satzungsangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten, allgemeines Grundvermögen, Prüfung des **Jahresabschlusses**
 - b) **Bau- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreter/innen. Die übrigen Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören können.
Aufgabengebiet: Orts- und Regionalplanung und -entwicklung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten
 - c) **Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreter/innen. Die übrigen Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören können.
Aufgabengebiet: Verwaltung öffentlicher Einrichtungen, gemeindeeigener Gebäude und Grundstücke (soweit sie öffentliche Einrichtungen betreffen), Verkehrssicherheit, Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugend- und Seniorenbetreuung, Kontaktpflege zu den Vereinen vor Ort.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren jeweilige Stellvertreterin/jeweiliger Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung nach Maßgabe der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gewählt.
- (4) Für jede Fraktion werden für die Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1, Buchst. a) bis c) bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder eines der genannten Ausschüsse sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden.
- (5) Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Die Zahl der Ausschussmitglieder kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreter/innen übertragen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die von der Gemeindevertretung bestellte Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Wasbek kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einwohnerversammlung

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden (Einwohnerversammlung). Sie muss einberufen werden, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies beschließt. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Sitzungsleitung die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,

e) und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Gemäß Abs. 5 Satz 5 angenommene Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung müssen in einer angemessenen Frist, spätestens in der übernächsten auf die Einwohnerversammlung folgenden jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Fachausschusses behandelt werden.

§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertretern an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) **In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie die Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichem Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern (§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. **Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 125,00 € im Monat, nicht übersteigt.**

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der die Geschäfte der Gemeinde Wasbek führenden Stadt Neumünster zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die die Geschäfte der Gemeinde führende Stadt Neumünster Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung entsprechender Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde bzw. die Stadt Neumünster auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Wasbek werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wasbek.de bekanntgemacht, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Hierauf wird an den Bekanntmachungstafeln, die sich vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, und vor den Grundstücken Weststraße 41a und Bahnhofstraße 24 befinden, hingewiesen.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden bei dem Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal der Stadt Neumünster, Großflecken 59, 24534 Neumünster, zur Mitnahme nach vorheriger Anmeldung ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wasbek werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, und vor den Grundstücken Weststraße 41 a und Bahnhofstraße 24 befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek vom **03.03.2021** außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom **xx.xx.20xx** erteilt.

Wasbek, den ____ . ____ . ____

Karl-Heinz Rohloff
Bürgermeister